

**MIT ANGEBOT ZURÜCK !****Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen**

Objekt:	« Objekt/Bauvorhaben»
Leistungsumfang:	« Gewerk/Leistungsumfang»
Vergabe-Nr.:	« Vergabe-Nr»

---

**1 Leistungsumfang**

Soweit in den Leistungsbeschreibungen und Vertragsunterlagen bestimmte Fabrikate ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ist der AN verpflichtet, ausschließlich das genannte Fabrikat einzubauen/zu verwenden. Soweit in den Leistungsbeschreibungen und Vertragsunterlagen Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ genannt sind, ohne dass ein anderes Fabrikat angegeben ist, darf der AN von den genannten Fabrikaten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG abweichen. Der AN hat die Gleichwertigkeit nachzuweisen, bevor er den AG um Zustimmung zur Verwendung eines anderen Fabrikats ersucht. Widerspricht der AG der Gleichwertigkeit, ist vom AN das genannte Fabrikat zu verwenden.

**2 Preise, Preisermittlungen**

2.1 Die vereinbarte Vergütung und deren Bestandteile sind Festpreise, auch wenn in der Zeit nach Angebotsabgabe bis zur Fertigstellung der Leistung Änderungen der Löhne, Materialkosten, Transportkosten sowie öffentlichen Lasten eintreten, die die Kalkulation des AN berühren. Die Preise gelten für die gesamte Dauer der Bauzeit. Die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 und 2 schließen einen Anspruch auf Anpassung der Preise gemäß § 313 BGB und § 2 Abs. 3 VOB/B nicht aus. Stoff- und Lohnleitklauseln sind nicht vereinbart.

2.2 Sofern die Parteien die geschuldete Leistung zu einem Pauschalpreis abrechnen, ist der AN verpflichtet, vor Vereinbarung des Pauschalpreises anhand der für die Leistungserbringung notwendigen Zeichnungen, Beschreibungen, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen einschließlich aller Pläne die Massen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang etwa festgestellte Massenabweichungen gegenüber den Vordersätzen des Leistungsverzeichnisses hat der AN offen zu legen.

2.3 Sofern sich der AN verpflichtet, eine komplette, schlüsselfertige Leistung zu erbringen, umfasst seine Leistungspflicht alle für die schlüsselfertige, funktionsfähige Erstellung notwendigen Lieferungen, Leistungen und Kostenübernahmen einschließlich Vor-, Neben- und Nacharbeiten unabhängig davon, ob es sich nach der VOB/C um Nebenleistungen oder Besondere Leistungen handelt.

2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind mit den Preisen die Kosten der Unterhaltung, Einrichtung und Räumung der Baustelle sowie die Kosten für die Vorhaltung aller Geräte, Sicherheitsvorkehrungen, Bewachung, Aufräumen und Säubern der Baustelle abgegolten.

2.5 Der AN hat dem AG die Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben; dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

**3 Geänderte und zusätzliche Leistungen**

3.1 Der AG ist berechtigt, die Ausführung geänderter und zusätzlicher Leistungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B zu verlangen.

3.2 Über § 1 Abs. 4 VOB/B hinaus kann der AG nicht vereinbarte Leistungen auch verlangen, wenn sie zur Ausführung der vertraglichen Leistungen nicht erforderlich sind, der Betrieb des AN aber auf derartige Leistungen eingerichtet ist und seine Leistungen auf dem oder den Baugrundstücken zu erbringen sind, auf die sich die sonstige Leistungserbringung des AN bezieht.

3.3 Der AN ist verpflichtet, etwaige Mehrkosten für alle durch den AG angeordneten Leistungen rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen. Spätestens 10 Tage nach erfolgter Anordnung ist der AN verpflichtet mitzuteilen, welche voraussichtlichen Mehrkosten und/oder Minderkosten entstehen und bis zu welchem Datum die Anordnung bestätigt werden muss, damit eine terminneutrale Ausführung möglich ist oder in welchem Umfang sich die geänderten oder zusätzlichen Leistungen voraussichtlich auf die Ausführungstermine auswirken, wenn die Anordnung innerhalb angemessener Zeit bestätigt wird.

3.4 Für sämtliche geänderten und zusätzlichen Leistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrags, seiner Vertragsbestandteile und Anlagen entsprechend. Dies gilt auch für gewährte Preisnachlässe.

3.5 Die Nachtragsangebote sind fortlaufend durchnummerieren und in prüffähiger Form mit allen Anlagen einzureichen. Die angesetzten Einheitspreise sind unter Bezugnahme auf die betreffenden Positionen der Urkalkulation zu benennen.

3.6 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn schriftlich durch die Parteien vereinbart wurden.

Über Stundenlohnarbeiten hat der AN innerhalb von 14 Werktagen die Stundenlohnzettel beim AG einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- detaillierte Angabe der ausgeführten Arbeiten, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle und eventuelle besondere Schwierigkeiten;
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft;
- Art und Anzahl des eingesetzten Materials.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln nach Fertigstellung der durch den AN erbrachten Leistungen umfasst kein Anerkenntnis der Abrechenbarkeit der erbrachten Leistungen als Stundenlohnarbeiten bzw. als hauptvertraglich nicht geschuldete Leistungen durch den AG.

## Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOB/B)

### 4 Ausführung, Pflichten des AN

4.1 Der AN hat eigenverantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie sicherheitstechnischen Regelungen zu sorgen.

4.2 Der AN hat auf seine Kosten alle etwa geforderten Güte- und Gewährsbescheinigungen, Atteste usw. in ausreichender Zahl und ohne besondere Aufforderung dem AG zur Verfügung zu stellen.

4.3 Der AN darf nur fabrikneue Baustoffe, Bauteile und Ausstattungen verwenden, die den einschlägigen Normen und Prüfzeichen entsprechen und bei denen ein Nachlieferungszeitraum von mindestens zehn Jahren gesichert ist.

4.4 Die Parteien nehmen gemeinsam Feststellungen über den Zustand von Teilen der Leistung, ihrer Vertragsgemäßheit sowie Art und Umfang der Leistung vor, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Leistungserbringung des AN der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Der AN hat Sorge dafür zu tragen, dass die Parteien diese Feststellungen vornehmen können und hat sie rechtzeitig zu beantragen.

4.5 Der AN hat arbeitstäglich ein Bautagebuch zu führen. Eine Kopie des Bautagebuchs hat der AN dem AG am nächsten Werktag für den vorausgegangenen Arbeitstag zu übergeben.

Im Bautagebuch sind folgende Angaben aufzunehmen: Angaben über Wetter, Temperatur, Zeit und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Stundenaufwand, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt, Beginn und Ende der Leistungen größeren Umfangs, Unterbrechungen, Betonierungszeiten, Unfälle und andere Vorkommnisse, die für die Ausführung der Leistungen von Bedeutung sind.

Die Erwähnung von Sachverhalten im Bautagebuch entbindet den AN nicht von der Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige von Mehrkosten aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen oder einer eventuellen Störung des Bauablaufs.

4.6 Der AN hat den AG über jegliche Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.7 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AN verpflichtet sich, die durch den AG übergebenen Vertragsunterlagen keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufnahme des Bauvorhabens in Referenzlisten ist dem AN nur nach schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

4.8 Vom AN zu fertigende Pläne und Unterlagen sind dem AG so frühzeitig einzureichen, dass dem AG ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme bzw. Freigabe zur Verfügung steht. Leistungen, die aufgrund dieser vom AN gefertigten Pläne notwendig werden, dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe durch den AG erfolgt ist. Mit der Freigabe übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.

4.9 Etwaige Bedenken gegen die durch den AG vorgeschriebenen Stoffe oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

4.10 Der AN hat den AG zu den Bemusterungsterminen mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen individuell einzuladen. Aus der Einladung muss hervorgehen, welche Leistung bemustert werden soll und welche Produkte und Materialien der AN dem AG vorstellen will.

Der AN hat die Bemusterungstermine zu protokollieren. Eine Kopie des Bemusterungsprotokolls erhält der AG spätestens innerhalb einer Woche nach dem Bemusterungstermin.

Die Kosten der Bemusterung und etwaiger vom AG verlangter Nachweise trägt der AN. Die Genehmigung von bemusterten Materialien entbindet den AN nicht von seiner Verantwortlichkeit hinsichtlich der Qualität dieser Materialien.

Dem AG ist zur Entscheidung über die Bemusterungsvorschläge des AN ein Zeitraum von vier Wochen nach den jeweiligen Bemusterungsterminen einzuräumen. Der AN hat dies im Rahmen seiner Terminplanung zu berücksichtigen.

4.11 Der AN hat schriftlich einen ständig auf der Baustelle anwesenden Vertreter zu benennen, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anweisungen des AG verbindlich entgegenzunehmen.

4.12 Der AN ist verpflichtet, an Besprechungen mit dem AG, die seine Leistungen betreffen, teilzunehmen. Baubesprechungen finden jeweils in Abstimmung mit der Bauleitung wöchentlich statt.

Der AN wird seinen bevollmächtigten Beauftragten in die Baubesprechungen entsenden. Sofern dieser verhindert ist und andere Mitarbeiter durch den AN in Baubesprechungen entsandt werden, gelten diese als bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Sofern der AG oder die durch den AG beauftragte Bauüberwachung ein Protokoll der Baubesprechung anfertigt und der AN dem Inhalt des Protokolls nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Protokolls schriftlich widerspricht, gilt der Inhalt als verbindlich.

4.13 Der AN verpflichtet sich, ausschließlich Arbeitnehmer zu beschäftigen, die ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind.

4.14 Der AN und dessen Nachunternehmer sind verpflichtet, Namenslisten über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen dem AG und der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

4.15 Der AN hat sicherzustellen, dass mit den auf der Baustelle in seinem Auftrag tätigen Mitarbeitern jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN Nachunternehmer einsetzt.

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOB/B)**

4.16 Der AN überträgt dem AG mit Vertragsschluss die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen, Materialien oder Unterlagen, die der AN zur Erfüllung dieses Vertrages erbringt. Der AN hat sicherzustellen, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

4.17 Der AN ist gehalten, Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden und zu reduzieren; gleichwohl anfallende Abfälle hat der AN nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie den ergänzenden abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.18 Der AN hat Ordnung auf der Baustelle zu halten. Dabei hat er die Baustelle täglich besenrein zu verlassen und den anfallenden Schutt und Schmutz außerhalb der Gebäude in von ihm bereitgestellte Container aufzubewahren. Regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich hat er den Schutt und Schmutz unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen von der Baustelle zu entfernen.

4.19 Der AN hat durch seine Leistungen hervorgerufene, umweltrelevante Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen umweltrelevanter Auswirkungen der Leistungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.20 Die Beräumung der Baustelle hat spätestens 5 Werktage nach Abnahme zu erfolgen. Durch den AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind vom AN den früheren Zuständen entsprechend ordnungsgemäß an den AG zu übergeben. Falls der AN diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und fruchtlosem Fristablauf selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und gegenüber dem AN die Kosten geltend zu machen.

## **5 Baubeginn, Ausführungsfristen**

5.1 Der AN hat dem AG den Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

5.2 Planungen, Genehmigungen sowie Mitwirkungshandlungen des AG, die der AN für erforderlich hält, um seine Leistungen erbringen zu können, hat er rechtzeitig bezogen auf die konkret erforderliche Leistung abzurufen.

5.3 Der AN ist verpflichtet, Behinderungen auch dann schriftlich anzuzeigen, wenn sie offenkundig sind. Etwaige Behinderungsanzeigen sind fortlaufend durchnummerieren.

## **6 Nachunternehmer**

6.1 Der AN hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Weitergabe des Auftrages oder von Teilen desselben ist dem AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG bezogen auf einen durch den AN konkret vorgeschlagenen Nachunternehmer gestattet. Dies gilt auch für den Austausch von Nachunternehmern.

Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistung sowie Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren hat der AN vom Nachunternehmer eine Kopie des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses für Bauaufträge (ULV) zu übergeben. Falls keine ULV-Eintragung vorliegt, ist eine Kopie der Eintragung in das Handelsregister und/oder der Handwerkskammer vorzulegen. Der AG ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern. Ausländische Firmen müssen gleichwertige Bescheinigungen vorlegen.

6.2 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dies umfasst auch die Verpflichtung, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

6.3 Der AN sichert zu, in Verträgen mit Nachunternehmern die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages auch zur Grundlage dieser Nachunternehmerverträge zu machen und dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Formerfordernisse, Ankündigungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten auch durch die Nachunternehmer eingehalten werden.

Der AN darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich Zahlungsweise und Sicherheitsleistung – auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind; auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

6.4 Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Nachunternehmers steht unter der Bedingung, dass diesem gegenüber die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages zur Grundlage des Nachunternehmervertrages gemacht werden, einschließlich der unter Ziffer 14.1 bis Ziffer 14.3 aufgeführten Verpflichtungen, und die Erklärungen der bevollmächtigten Personen des Nachunternehmers im Sinne von Ziffer 14.1 den Abschlussrechnungen beigelegt werden.

6.5 Verstößt der AN schuldhaft gegen die in Ziffer 6.1 bis 6.3 geregelten Pflichten, so hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Bruttoauftragssumme, maximal 25.000,00 € brutto, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Bruttoauftragssumme, maximal 250.000,00 € brutto, zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens durch den AG bleibt unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf derartige Schadensersatzansprüche angerechnet.

## **7 Vertragsstrafe**

7.1 Für den Fall, dass der AN mit der Einhaltung einer Vertragsfrist in Verzug gerät, hat er dem AG eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Bruttoschlussrechnungssumme für den betroffenen Leistungsabschnitt für jeden Werktag der Fristüberschreitung zu zahlen. Soweit der AN bezüglich einer Einzelfrist bereits in Verzug geraten ist, wird die Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Fristen nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des AN eingetreten ist.

7.2 Verschieben sich vertragsstrafenbewehrte Vertragsfristen, gilt die Vertragsstrafenregelung für diese verschobenen Termine entsprechend.

7.3 Die Vertragsstrafen nach diesem Vertrag werden auf insgesamt 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme begrenzt. Dies gilt auch, sofern mehrere vertragsstrafenbewehrte Termine überschritten werden. Die Vertragsstrafe nach Ziffer 6.5 und Ziffer 14.4 wird auf die Vertragsstrafenpauschale angerechnet.

## Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOB/B)

7.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf derartige Schadensersatzansprüche angerechnet.

7.5 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## 8 Kündigung

8.1 Der AG ist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund über die in der VOB/B vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus insbesondere berechtigt, wenn

- das Vertrauensverhältnis zum AN nachhaltig gestört ist, insbesondere wegen schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen des AN;
- der AN ohne Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt;
- der AN gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III und Aufenthaltsgesetz) verstößt.

Sofern der AG im Falle des unerlaubten Nachunternehmereinsatzes den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, entfällt die Vertragsstrafenregelung gemäß Ziffer 6.5.

8.2 Beseitigt der AN eine mangelhafte Leistung nicht, obwohl ihn der AG unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung aufgefordert hat, ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B auch ohne Kündigungserklärung die Ersatzvornahme zu Lasten des AN durchzuführen. Mit der Nachfristsetzung muss keine Kündigungsandrohung des AG verbunden sein.

8.3 Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ist eine Teilkündigung des Auftrages nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auch dann möglich, wenn sich die entzogene Leistung auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks bezieht.

8.4 Der AN hat sämtliche projektbezogene Unterlagen unverzüglich nach einer Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

## 9 Abnahme, Gefahrtragung

9.1 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der AN hat nach Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

9.2 Muss die Abnahme oder müssen vorbereitende Termine und/oder Handlungen (z. B. Messungen) aus durch den AN zu vertretenden Gründen mehrfach durchgeführt werden, so trägt der AN die daraus entstehenden Kosten.

9.3 Spätestens zwei Wochen vor der Abnahme hat der AN dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Entwurf für Wartungsverträge,
- Gebrauchsanweisungen,
- Werk- und Montagepläne, soweit nicht bereits zuvor vorgelegt,
- Regel- und Strangschemata,
- Liste der durch den AN verarbeiteten Baustoffe,

Spätestens mit dem Abnahmebegehren des AN im Sinne von Ziffer 9.1 Satz 2 sind dem AG folgende Unterlagen zu übergeben:

- Vollständige Dokumentationsunterlagen,
- Bestandspläne,
- gegebenenfalls geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Abfallverwertung und -entsorgung.

9.4 Die Gefahrtragung des AN bis zur Abnahme seiner Leistungen richtet sich nach § 644 BGB, nicht nach § 7 VOB/B.

## 10 Mängelansprüche

10.1 Für die Mängelansprüche des AG gilt § 13 VOB/B.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt für sämtliche Abdichtungsarbeiten einschließlich aller Anschlüsse zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt im Übrigen fünf Jahre. Dies gilt auch für Leistungen nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B.

10.2 Der AN tritt bereits jetzt seine sämtlichen Mängelansprüche, Garantieansprüche, Produkthaftungsansprüche sowie zukünftige Ansprüche aus erhaltenen Sicherheiten hierfür, die er gegen seine Lieferanten und Nachunternehmer geltend machen kann, an den AG ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der AN hat dem AG eine Liste aller eingesetzten Nachunternehmer sowie sonstigen Lieferanten mit Adresse und genauen Angaben zu den ausgeführten Leistungen, vereinbarten Mängelansprüchen, Garantien und gelieferten Gegenständen zu übergeben.

Der AN wird vom AG bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Mängelansprüche des AG gegenüber dem AN nicht. Der AN kann aber im Fall einer von ihm erfolgreich durchgeführten Mängelbeseitigung oder anderweitigen Erfüllung der Mängelansprüche des AG verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche rückabgetreten werden, soweit seine Erfüllung der Mängelansprüche des AG reicht.

Auf Aufforderung des AG ist der AN verpflichtet, alle zur Durchsetzung der vorbenannten abgetretenen Ansprüche notwendigen Unterlagen und Informationen dem AG zu übergeben und zu erteilen. Der AN ist berechtigt, etwaige Preisinformationen in den zu übergebenden Unterlagen zu schwärzen.

## 11 Rechnungen und Zahlungen

11.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut.

Voraussetzung für Zahlungen des AG ist die Vorlage der unter Ziffer 14.1 aufgeführten Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Nachweise.

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOB/B)**

11.2 Die Einhaltung vereinbarter Skontofristen richtet sich nicht nach dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim AN, sondern danach, wann der AG die Zahlungshandlung vornimmt.

11.3 Die Rechnungen sind kumulativ aufzustellen und müssen daher jeweils alle bisher gestellten Abschlagsrechnungen und erhaltenen Zahlungen ausweisen.

11.4 Die Parteien können Vorauszahlungen vereinbaren. Voraussetzung ist, dass der AG dem schriftlich zustimmt und der AN eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts in Höhe der Vorauszahlung vorlegt. Vorauszahlungen sind mit 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.

11.5 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

11.6 Die prüfbare Schlussrechnung ist innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 3 VOB/B einzureichen.

11.7 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, wird der Anspruch auf Schlusszahlung 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim AG fällig.

## **12 Sicherheiten**

12.1 Bei einem Auftragswert ab 250.000,00 € stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme als Sicherheit für die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen, auch im Hinblick auf Schadensersatz-, Bereicherungs- und Vertragsstrafenansprüche sowie Mängelansprüche, wenn und soweit diese Ansprüche vor oder bei Abnahme entstanden sind.

12.2 Für die Erlangung einer vereinbarten Vertragserfüllungssicherheit kann der AG zur Vereinfachung der Abwicklung bei jeder Abschlagszahlung bis zu 10 % des jeweiligen Brutto-Zahlbetrages einbehalten, bis die Sicherheitssumme erreicht ist (Bareinbehalt).

Der AN kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht berechtigt verwertet ist, die Auszahlung des Bareinhalts verlangen, sofern er eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme stellt, die dem diesem Vertrag als „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ beigefügten Muster entspricht.

Der AG hat, soweit nicht durch die Vertragserfüllungssicherheit gesicherte Ansprüche noch offen sind, unmittelbar nach der Abnahme den als Vertragserfüllungssicherheit einbehaltenen Barbetrag auf 3 % der Brutto-Abrechnungssumme zu reduzieren und die Differenz an den AN auszuzahlen. Eine vom AN gemäß den vorstehenden Regelungen gestellte „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ ermäßigt sich unmittelbar nach der Abnahme auf 3 % der Brutto-Abrechnungssumme, soweit nicht durch die Vertragserfüllungssicherheit gesicherte Ansprüche noch offen sind; auf Verlangen des AN hat der AG die Reduzierung des Bürgschaftsbetrages schriftlich zu bestätigen. Der noch beim AG verbleibende Teil der Sicherheit wandelt sich in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme in die Sicherheit für Mängel- und sonstige Ansprüche des AG gemäß Ziffer 12.2 um.

12.3 Zur Sicherung der dem AG nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüchen aus der Abrechnung stellt der AN eine Sicherheit in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme.

Zur Vereinfachung der Abwicklung kann der AG 3 % der Brutto-Abrechnungssumme bei der Schlusszahlung einbehalten (Bareinbehalt). Dies gilt nicht, wenn der AN gemäß Ziffer 12.1 eine „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ gestellt hat. Dann darf der AG keinen Bareinbehalt vornehmen. Die vom AN gestellte, gemäß Ziffer 12.2 reduzierte „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ wandelt sich in eine Bürgschaft für Mängel- und sonstige Ansprüche um und sichert nunmehr die Ansprüche gemäß den vorstehenden Regelungen.

Der AN kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht berechtigt verwertet ist, die Auszahlung des Bareinhalts bzw. die Herausgabe der Urkunde über die „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ verlangen, sofern er eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts in Höhe von 3 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme stellt, die dem diesem Vertrag als „Mängelansprüchebürgschaft“ beigefügten Muster entspricht.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

12.4 Das Recht des AN zum Austausch der hingegebenen Bürgschaften nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

12.5 Abweichend von § 17 Abs. 6 VOB/B ist der AG zur Einzahlung des Sicherheitseinhalts auf ein Sperrkonto nicht verpflichtet.

12.6 § 650 e BGB wird abgedungen.

12.7 Sofern der AN Sicherheit nach § 650 f BGB verlangt, sind sich die Parteien darüber einig, dass eine Frist für die Beibringung der Sicherheit von zwei Wochen ab Zugang des Sicherungsverlangens angemessen ist.

Wenn der AG auf Verlangen des AN eine Sicherheit nach § 650 f BGB stellt, entfällt, vorbehaltlich des § 632 a BGB, das Recht des AN, Abschlagszahlungen vom AG zu verlangen.

## **13 Abwendungsbefugnis**

13.1 Besteht zwischen den Parteien Streit über Fälligkeit und Bestehen von Zahlungsansprüchen, ist der AN zur Ausübung ihm etwa zustehender Rechte auf Leistungsverweigerung oder Kündigung erst berechtigt, wenn er deren Ausübung mindestens 12 Werktagen vor der vollständigen oder teilweisen Einstellung seiner Arbeiten oder Erklärung der Kündigung angekündigt hat.

13.2 Der AG ist in den Fällen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrechts streitig ist, berechtigt, die Leistungseinstellung oder Kündigung durch Übergabe einer Zahlungsbürgschaft in Höhe von 75 % eines etwa streitigen, noch nicht abgesicherten Zahlungsanspruchs abzuwenden. Im Falle der Leistungseinstellung besteht dieses Recht auch nach bereits erfolgter Einstellung.

## Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOB/B)

13.3 Für die Form der Sicherheit gemäß Ziffer 13.2 und die Kostentragung findet § 650 f BGB i. V. m. § 232 BGB entsprechende Anwendung.

### 14 Unbedenklichkeitsbescheinigungen / Nachweise

14.1 Der AN versichert, dass er einen von seiner Berufsgenossenschaft anerkannten Betrieb führt und dass er bis zum Tage des Vertragsabschlusses seiner Steuer- und Beitragspflicht beim Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft sowie gemäß § 28 e SGB IV nachgekommen ist.

Der AN verpflichtet sich, dem AG Nachweise für die vorstehenden Versicherungen einschließlich der Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG spätestens zum Vertragsschluss zu übergeben. Darüber hinaus muss jeder Abschlagsrechnung eine Erklärung der bevollmächtigten Personen des AN beigefügt werden, dass der AN seiner Verpflichtung zur Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist.

14.2 Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgenommene Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsbesteuerung (§ 48 b EStG) dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.3 Der AN versichert, dass er und alle gegebenenfalls von ihm beauftragten Nachunternehmer allen Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und insbesondere dem hierzu abgeschlossenen Mindestlohn-Tarifvertrag nachkommen wird sowie den anteiligen Sozialkassensatz für Urlauber an die SOKA-BAU abführen wird. Der AN hat hierzu am 15. des Folgemonats jeweils für den Vormonat gegenüber dem AG einen Nachweis zu führen. Bei Bedenken des AG auf Zuwiderhandlung kann dieser unverzüglich die Vorlage einer Arbeiterlaubnis eines Arbeitnehmers fordern. Der AG behält sich vor, mit der Schlussrechnung beim AN die Nachweise für die ordnungsgemäßen Zahlungen der Beiträge an die SOKA-BAU abzufordern.

Der AN erklärt, dass in seinem Unternehmen keine Arbeitskräfte beschäftigt sind, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung oder gegen sonstige gesetzliche Regelungen in der jeweils gültigen Fassung verstößt. Der AN verpflichtet sich, auch zukünftig keine Arbeitskräfte unter Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften einzusetzen.

Der AN verpflichtet sich ferner, die Lohnunterlagen und Beitragsberechnungen seiner Arbeitskräfte so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbetrages zum Auftrag möglich ist.

Der AN hat den AG von allen ihm nach § 14 AEntG treffenden Verpflichtungen, insbesondere von einer Haftung gegenüber Arbeitnehmern und Sozialkassen auch hinsichtlich von Arbeitnehmern weitere Nachunternehmer freizustellen.

14.4 Bei Zuwiderhandlungen des AN gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) wird pro Person eine Vertragsstrafe von 1.000,00 € fällig, die mit der jeweils fälligen Abschlagszahlung verrechnet wird. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 2,5 % der Brutto-Auftragssumme begrenzt. Sofern der AG auf Zahlung des Mindestlohns für Arbeitnehmer des AN in Anspruch genommen wird, wird die Vertragsstrafe auf den Rückgriffsanspruch des AG gegen den AN angerechnet.

### 15 Versicherungen

15.1 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen für die Haftpflichtversicherung des AN ist der Angebotsaufforderung zu entnehmen.

15.2 Der AG hat für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Versichert sind die gesamten Bauleistungen einschließlich Baustoffe und Bauteile, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Die Prämie für das gesamte Bauvorhaben wird durch den AG verauslagt. Sie wird anteilig auf die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen umgelegt und aus der Schlussrechnung einbehalten.

Der Prämiensatz beträgt für

- Neubaumaßnahmen,
- Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Neubaumaßnahmen an Gewerbeobjekten und
- Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Gewerbeobjekte **1,127 %** der Baukosten.

Der Selbstbehalt des AN beträgt 250,00 € je Schadensfall.

### 16 Schlussbestimmungen

16.1 Der AN kann seine Forderungen gegen den AG nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

16.2 Die Aufrechnung durch den AN mit weder titulierten noch unstrittigen Gegenansprüchen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den AN wegen solcher Ansprüche sind unzulässig.

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

16.3 Gerichtsstand ist Berlin.

16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am wirtschaftlich nächsten kommt.

anerkannt: \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)

Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die elektronische Signatur die händische Unterschrift.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOB/B)

D4/1068-17